



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dagmar Zoschke (DIE LINKE)

Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen nach § 131 SGB IX

Kleine Anfrage - KA 7/2657

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Paragraph 131 SGB IX legt fest, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abschließen.

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, in Sachsen-Anhalt ist dies der Behindertenbeirat vertreten durch den Landesbehindertenbeauftragten, wirken an den Rahmenvertragsverhandlungen mit (siehe § 131 Abs. 2 SGB IX).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- 1. Wie sichert die Landesregierung die Verständlichkeit der Rahmenverträge für die Menschen mit Beeinträchtigung ab? Gibt es bereits Vorkehrungen, diese z. B. in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?**

Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX befindet sich gegenwärtig in der Endabstimmung bzw. kurz vor der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Im § 14 Abs. 5 des Entwurfs des Rahmenvertrages ist festgelegt, dass der Leistungsträger den Rahmenvertrag in Leichte Sprache übersetzt und diesen den leistungsberechtigten Personen in wahrnehmbarer Form zugänglich macht.

2. Welche Unterstützungsformen hat die Landesregierung bei den Rahmenvertragsverhandlungen etabliert und genutzt?

Bei der Vorstellung und der Diskussion des Rahmenvertrages zur Erbringung von Leistungen nach § 131 SGB IX in der AG Inklusion des Landesbehindertenbeirates wurden Gebärdendolmetscher*innen eingesetzt.

In den Verhandlungen wurden die Ergebnisse zeitgleich visualisiert.